

KINDERSCHUTZKONZEPT



STAND 2025/26

Impressum

Volksschule Schnepfau

HNr. 37

6882 Schnepfau

E-Mail: direktion@vs-schnepfau.at

Ersteller:

Team der Volksschule Schnepfau

Bildnachweis:

Logo der Volksschule Schnepfau

Inhalt

1. Einleitung	4
1.1 Über Uns	4
1.2 Warum ein Kinderschutzkonzept.....	4
1.3 Rechtliche Grundlagen des Kinderschutzes.....	5
2. Risikoanalyse	8
2.1 Grenzverletzungen und Gewalt:	8
2.2 Gewaltformen	8
2.3 Risikofaktoren in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen	9
3. Präventionsmaßnahmen	11
3.1 Personalvoraussetzungen	11
3.2 Haltung.....	12
3.3 Verhaltenskodex	13
3.4 Beschwerdemanagement	14
3.5 Präventionsangebote für Kinder.....	14
4. Maßnahmen im Verdachtsfall	16
4.1 Grenzüberschreitungen und Gewalt durch Mitarbeitende	17
4.2 Grenzüberschreitungen und Gewalt unter Kindern	18
4.3 Gewalt und Vernachlässigung von außen.....	19
5. Dokumentation, Evaluation und Mentoring	22
6. Anlaufstellen	23
7. Quellenangaben	24

1. Einleitung

1.1 Über Uns

Wir, die Volksschule Schnepfau, sind eine 2-klassige Volksschule mit 22 Kindern und 5 Lehrer:innen in einem kleinen Dorf im Bregenzerwald, wo noch jeder jeden kennt. Bei uns werden Kinder von 6 bis 10 Jahren unterrichtet. Unsere Einrichtung soll für die Kinder ein sicherer Ort sein, an dem sie sich wohlfühlen und sich bestmöglich entwickeln können. Ein liebevoller und respektvoller Umgang miteinander gehört zu unseren Grundprinzipien. Dazu gehört auch das Festlegen von klaren Regeln und das Setzen von Grenzen. Kinder und Eltern haben bei uns ein Mitspracherecht und können jederzeit ihre Anliegen bei uns vorbringen. Wir versuchen auch auf die Bedürfnisse aller einzugehen, achten aber darauf, dass eine gewisse Struktur in unserer täglichen Arbeit erhalten bleibt und unsere Grundprinzipien und unsere pädagogische Haltung dabei verfolgt werden.

1.2 Warum ein Kinderschutzkonzept

Jedes Kind hat das Recht, frei von jeglicher Gewalt aufzuwachsen. Kinderschutzkonzepte in Schulen sollen dabei helfen, einen sicheren Ort für Kinder zu schaffen, um diese vor verschiedenen Formen von Gewalt zu schützen. Hierbei kann es sich u.a. um körperliche Misshandlungen, Vernachlässigungen, sexuelle Übergriffe oder psychische Gewalt handeln.

Mit der Erstellung eines Kinderschutzkonzeptes erarbeitet jede Einrichtung – für ihre spezifischen Anforderungen – einen Leitfadens für den professionellen Umgang mit möglichen Risikofaktoren, setzt präventive Maßnahmen und erstellt Handlungsanleitungen im Verdachtsfall, von denen Kinder und Mitarbeitende profitieren. Somit werden verbindliche Standards zum Schutz von Kindern entwickelt (vgl. Bundeskanzleramt, 2023, S. 6).

Mit dem Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (KBBG) wurde in Vorarlberg jeder Träger einer Einrichtung verpflichtet, bis 31.12.2023 ein Kinderschutzkonzept zu erstellen (§ 12 Abs.1 lit. d).

Wir sind in unserer Schule gegen jede Art von Gewalt gegenüber von Kindern, versuchen diese davor zu schützen und gehen auch gegen jede Form von Gewalt, sei es physische oder psychische, vor. Kinder sollen sich in unserer Einrichtung sicher und geborgen fühlen und uns vollkommen vertrauen können.

1.3 Rechtliche Grundlagen des Kinderschutzes

Kinder haben das Recht auf Schutz vor Gewalt!

Relevante Rechtsgrundlagen finden sich u.a. in der UN-Kinderrechtskonvention, der EU-Grundrechtecharta, im Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern, der Vorarlberger Landesverfassung, im Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch, im Strafgesetzbuch und im Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz.

UN-Kinderrechtskonvention

Am 20. November 1989 hat die Vollversammlung der Vereinten Nationen das Übereinkommen über die Rechte des Kindes (UN-Kinderrechtskonvention) mit dem Ziel verabschiedet, weltweit die Würde, das Leben und die gesunde und gewaltfreie Entwicklung von Kindern sicherzustellen (vgl. Maywald, 2022, S. 16). Dabei legt die UN-Kinderrechtskonvention 10 Grundrechte fest, die für alle Kinder gelten. Diese sind u.a. das Recht auf Gesundheit, das Recht auf elterliche Fürsorge, das Recht auf gewaltfreie Erziehung, das Recht auf besondere Fürsorge und Förderung bei Behinderung, das Recht auf Gleichheit, das Recht auf Bildung und das Recht auf Schutz vor wirtschaftlicher und sexueller Ausbeutung.

EU-Grundrechtecharta

Artikel 24 der EU-Grundrechtecharta – (Rechte des Kindes) beinhaltet u.a., dass Kinder Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge haben, die für ihr Wohlergehen notwendig sind. Ihre Meinung muss in Angelegenheiten, die sie betreffen, berücksichtigt werden und das Wohl des Kindes muss bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, im Vordergrund stehen.

Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern

Das Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern beinhaltet u.a. folgende Rechte der Kinder:

- Jedes Kind hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge, die für sein Wohlergehen notwendig sind, auf bestmögliche Entwicklung und Entfaltung sowie auf die Wahrung seiner Interessen auch unter dem Gesichtspunkt der Generationengerechtigkeit. Bei allen, kinderbetreffenden Maßnahmen öffentlicher und privater Einrichtungen, muss das Wohl des Kindes eine vorrangige Erwägung sein.
- Jedes Kind hat das Recht auf angemessene Beteiligung und Berücksichtigung seiner Meinung in allen das Kind betreffenden Angelegenheiten, in einer seinem Alter und seiner Entwicklung entsprechenden Weise.

- Jedes Kind hat das Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, die Zufügung seelischen Leides, sexueller Missbrauch und andere Misshandlungen sind verboten. Jedes Kind hat das Recht auf Schutz vor wirtschaftlicher und sexueller Ausbeutung.
- Jedes Kind mit Behinderung hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge, die seinen besonderen Bedürfnissen Rechnung tragen.

Vorarlberger Landesverfassung

Im Artikel 8 Abs. 3 der Vorarlberger Landesverfassung ist niedergeschrieben, dass sich das Land Vorarlberg zu den Zielen der Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen bekennt. Das Land fördert eine kinderfreundliche Gesellschaft. Bei allen Maßnahmen des Landes, die Kinder betreffen, ist das Wohl der Kinder vorrangig zu berücksichtigen.

Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

Im ABGB ist im § 137 u.a. das Gewaltverbot in der Erziehung und im § 138 das Wohl des Kindes (Kindeswohl) als leitender Gesichtspunkt verankert. Dabei enthält letztgenannte Bestimmung einen Katalog an Kriterien für die Beurteilung des Kindeswohls.

In unserem Kindergarten gibt es klare Regeln für das Zusammenleben in der Gruppe und den Umgang miteinander. Jedes Kind hat ein Recht darauf, dass diese zu seinem Wohl eingehalten werden. Um dies für die Kinder verständlicher zu machen, besprechen wir diese immer wieder gemeinsam im Kreis. Zusätzlich sind unsere wichtigsten Verhaltensregeln auf Bildkarten festgehalten. So können auch kleinere und nicht deutschsprachige Kinder diese besser verstehen und verinnerlichen.

Schutzauftrag der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung

Die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen bzw. das dort tätige Personal hat gegenüber dem Kind u.a. einen ganz besonderen „Schutz- Auftrag“ - der juristische Begriff dafür heißt Garantenstellung.

§ 2 Strafgesetzbuch (StGB) sieht Folgendes vor:

Bedroht das Gesetz die Herbeiführung eines Erfolges mit Strafe, so ist auch strafbar, wer es unterlässt, ihn abzuwenden, obwohl er zufolge einer ihn in der besonderen treffenden Verpflichtung durch die Rechtsordnung dazu verhalten ist und die Unterlassung der Erfolgsabwendung einer Verwirklichung des gesetzlichen Tatbildes durch ein Tun gleichzuhalten ist.

Das bedeutet, dass alle im Strafgesetzbuch angeführten (Erfolgs-)delikte (z.B. Körperverletzung, sexueller Missbrauch, Quälen und Vernachlässigen von unmündigen Personen) auch dadurch begangen

werden können, indem man eine erforderliche Schutzhandlung unterlässt. Als Betreuungsperson von Kindern haben Sie für die von Ihnen betreuten Kinder ebenfalls eine Garantenstellung.

Mitteilungspflicht im Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013 (B-KJHG)

Für Mitarbeitende in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen gibt es die folgende gesetzliche Bestimmung bezüglich der Meldepflicht:

§ 37 - Mitteilungen bei Verdacht der Kindeswohlgefährdung

(1) Ergibt sich in Ausübung einer beruflichen Tätigkeit der begründete Verdacht, dass Kinder oder Jugendliche misshandelt, gequält, vernachlässigt oder sexuell missbraucht werden oder worden sind oder ihr Wohl in anderer Weise erheblich gefährdet ist, und kann diese konkrete erhebliche Gefährdung eines bestimmten Kindes oder Jugendlichen anders nicht verhindert werden, ist von folgenden Einrichtungen unverzüglich schriftlich Mitteilung an den örtlich zuständigen Kinder- und Jugendhilfeträger zu erstatten:

1. Gerichten, Behörden und Organen der öffentlichen Aufsicht;
2. Einrichtungen zur Betreuung oder zum Unterricht von Kindern und Jugendlichen;
3. Einrichtungen zur psychosozialen Beratung;
4. privaten Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe;
5. Kranken- und Kuranstalten;
6. Einrichtungen der Hauskrankenpflege;

(2) Die Entscheidung über die Mitteilung ist erforderlichenfalls im Zusammenwirken von zumindest zwei Fachkräften zu treffen.

(3) ...

(4) Die schriftliche Mitteilung hat jedenfalls Angaben über alle relevanten Wahrnehmungen und daraus gezogenen Schlussfolgerungen sowie Namen und Adressen der betroffenen Kinder und Jugendlichen und der mitteilungspflichtigen Person zu enthalten.

(5) Berufsrechtliche Vorschriften zur Verschwiegenheit stehen der Erfüllung der Mitteilungspflicht gemäß Abs. 1 und Abs. 3 nicht entgegen.

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20008375>)

2. Risikoanalyse

In jeder Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung sollen die den erwachsenen Personen anvertrauten Kinder, eine Atmosphäre vorfinden, in der sie sich geschützt und aufgehoben fühlen können, und in denen ein vertrauensvoller und achtsamer Umgang herrscht und Grenzen akzeptiert werden. „Grenzen erkennen, Grenzen wahren, Grenzen aushandeln und Grenzen setzen gehört zum pädagogischen Alltag.“ (Qualitätsstandards SOS Kinderdorf, 2019). Dennoch muss allen bewusst sein, dass es trotz aller Bemühungen zu Problemen und Fehlverhalten kommen kann. Durch eine bewusste Wahrnehmung können diese aufgezeigt und durch vereinbarte Maßnahmen künftig vermieden werden (vgl. SOS Kinderdorf, 2019). Die Risikoanalyse dient dazu, Risikofaktoren in der täglichen Arbeit zu erfassen. Dabei wird jeder Bereich systematisch überprüft (vgl. Bundeskanzleramt, 2023, S. 25).

2.1 Grenzverletzungen und Gewalt:

„Jegliche Handlungen, die einem Kind Schaden zufügen oder ihm schaden könnten, gehören dazu – und auch das Unterlassen essenzieller Handlungen. Dabei spielt es für das Kind keine Rolle, ob diejenigen, die die Gewalt ausüben, ungewollt oder bewusst handeln“ (UNICEF, o.J.).

Es wird zwischen grenzüberschreitendem Verhalten (Grenzverletzungen) und Gewalt unterschieden.

- Von grenzüberschreitendem Verhalten wird gesprochen, wenn:
 - die körperliche Distanz nicht mehr gewahrt wird;
 - die Schamgrenze oder die Grenze zwischen den Generationen missachtet wird;
 - der nötige respektvolle Umgang fehlt;
 - die Grenze der professionellen Rolle überschritten wird (vgl. SOS Kinderdorf, 2019).
- Unter Gewalt werden alle Handlungen verstanden, die einem Kind Schaden zufügen oder zufügen könnten. Für das Kind ist es dabei irrelevant, ob die zugefügte Gewalt durch die handelnde Person ungewollt oder bewusst ausgeübt wird (vgl. UNICEF, o.J.).

Im Folgenden werden verschiedene Gewaltformen angeführt.

2.2 Gewaltformen

Gewalt gegen Kinder hat viele Gesichter und kann sich durch die verschiedensten Erscheinungsformen äußern (vgl. Amt der Vorarlberger Landesregierung, 2018, S. 45):

- Vernachlässigung: (z.B. unzureichende oder fehlende Versorgung, mangelnde Zuwendung und Förderung sowie der ungenügende Schutz vor Gefahren und die Verletzung der Aufsichtspflicht);
- Körperliche oder physische Gewalt: umfasst Handlungen, die die körperliche Integrität verletzen oder verletzen können – auch wenn sie „erzieherisch“ gemeint sind (z.B. Schläge, Verbrennungen, Schütteln, Würgen, Tritte);
- Seelische oder psychische Gewalt: umfasst wiederholte, teils mutwillige Handlungen, verbale Äußerungen und Verhaltensformen, die dem Kind das Gefühl geben, wertlos zu sein, voller Fehler, ungeliebt, ungewollt u.a. (z.B. Beschimpfungen, ständige Abwertung, Isolierung, Liebesentzug, Drohungen);
- Sexuelle Gewalt: darunter sind Handlungen einer Person, mit, vor oder an einem Kind, zu verstehen, die der sexuellen Erregung oder Befriedigung dieser Person dienen (z.B. gemeinsames Betrachten von pornographischen Bildern und Videos, das Zwingen zum Geschlechtsverkehr oder zur Masturbation).

2.3 Risikofaktoren in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen

Die Risikoanalyse ist ein Instrument, Situationen im Alltag der Schule, in denen es zu Nähe- und Distanzproblemen, wie auch zu Gefahrenmomenten für Machtmissbrauch und grenzverletzenden Verhaltensweisen kommen könnte, herauszufiltern. Die Kinder sollen bei der Identifikation der Risiken altersgerecht mit einbezogen werden (vgl. Maywald, 2022, S. 72). In der Risikoanalyse soll versucht werden, sämtliche Risiken für Kinder und Jugendliche bewusst zu machen, die durch die verschiedensten Faktoren wie etwa die räumliche Situation, das Setting, den Führungsstil, die Kommunikation, die Personalstruktur etc. bestehen. Ziel ist es, gemeinsam Strategien zu entwickeln, um diese Risiken so weit als möglich zu minimieren. Aufbauend darauf werden präventive Maßnahmen entwickelt.

Situationen in denen Kinder möglicherweise gefährdet sind:

- wenn Kinder auf die Toilette gehen (queren des Stiegenhauses)
- Pause auf dem Spielplatz – vielen Gefahrenquellen aufgrund der Spielgeräten
- schlecht sichtbare Abgrenzung des Pausenhofes zur öffentlichen Straße

Risiken durch räumliche Gegebenheiten:

- breiter Fenstersims macht ein gefahrloses Öffnen und Schließen der Fenster für Kinder unmöglich
- geöffnete Fensterflügel sind großes Risiko für Kopfverletzungen
- unkontrollierbare und nicht steuerbare Heizung
- keine geeigneten Räume für Mittags- und Nachmittagsbetreuung (Spiel-, Koch- und Ruhegelegenheiten)
- keine kindgerechte Höhe bei allen Waschbecken bzw. Waschgelegenheiten
- kein Maschinenraum im Werkraum vorhanden
- Brandabschnitttüren nicht ordnungsgemäß verwendbar
- Gefahr beim Verlassen der Klassen durch das Öffnen der anderen Klassentüren (vor allem der Lehrerzimmertür)

Risiken auf Ebene des Personals:

- Fehlen einer Umkleide für das Lehrpersonal
- Schultür kann nicht abgesperrt werden, aufgrund der gemeinsamen Nutzung (Kindergarten, Schule) des Einganges
- sehr beengte Verhältnisse des Lehr- und Lernmittelzimmer
- nicht Einhalten der gesetzlichen Grundlage im Hinblick auf die Elternarbeit (Anmelden eines Termins, Betreten der Schule, ...)

Risiken auf Ebene der Kinder:

- anfängliche Überforderung dem Umgang in altersgemischten Gruppen
- wenig Wahlmöglichkeiten, Freunde bzw. Arbeitspartner zu wählen
- Einbeziehen von Familiengeschichten in den Unterrichtsalltag
- wenig Anonymität im Hinblick auf Rückzug
- Uneinigkeit zwischen Eltern und Lehrpersonen bei der Wertehaltung

Risiken auf Ebene der Eltern:

- wenig Anonymität im Hinblick auf Erziehung
- Konflikte der Schule, Kindergarten, Vereine und Gemeinde werden miteinander vermischt und werden ins Elternhaus transportiert

- wenig Austauschmöglichkeiten der Eltern untereinander

Risiken im Bereich der Strukturen und Abläufe:

- unterschiedliche Ankunftsweisen und -zeiten der Schülerinnen und Schüler aufgrund des Busses verlangen oft Flexibilität und Spontanität
- gute Organisation von Materialien, das mitgenommen werden muss (Bus)
- Zusammenarbeit von Bücherei oder Vereinen und Schule verlangt viel Flexibilität des Lehrpersonals

3. Präventionsmaßnahmen

Die gesetzlich verpflichtende Implementierung eines Kinderschutzkonzeptes in das Gesamtkonzept unserer Schule ist ein wichtiger Schritt, sich mit präventiven Maßnahmen auseinanderzusetzen.

Um Grenzverletzungen und Gewalt in der täglichen Arbeit mit Kindern vorzubeugen, sind präventive Maßnahmen von enormer Wichtigkeit. Damit diese zielführend umgesetzt werden können, bedarf es der Berücksichtigung verschiedenster Faktoren.

Ermöglichung von Partizipation von Kindern, die Festlegung eines Verhaltenskodex im Umgang mit Kindern, gezielte Fortbildungen bzw. Schulungen zur Thematik für das gesamte Team, Transparenz, ein funktionierendes Beschwerdemanagement u.a. sind nur einige Aspekte, die es zu bedenken gilt.

3.1 Personalvoraussetzungen

Ein wohlüberlegtes Auswahlverfahren mit festgelegten Einstellungskriterien kann unterstützen, geeignetes Personal zu finden. Hierzu gehörten unter anderem die fachliche aber auch die emotionale Kompetenz von Bewerber:innen. Dies zeugt von einer Auseinandersetzung der Einrichtung mit dem Thema Kinderschutz auch bei der Personaleinstellung (vgl. Plattform Kinderschutzkonzepte).

Pädagogische Fachkräfte und Assistenzkräfte müssen verlässlich sein; damit ist u.a. gemeint, dass keine einschlägige Verurteilung vorliegen darf. Weiters ist vorgesehen, dass die erforderliche Verlässlichkeit der jeweiligen Person vor dem erstmaligen Einsatz und auch sonst bei Vorliegen von Anhaltspunkten für eine Verurteilung durch den Rechtsträger zu prüfen ist (s. § 15 Abs. 1).

Weitere Einstellungskriterien:

- Teamgeist und Kommunikationsfähigkeit
- Flexibilität
- Der Tätigkeit entsprechende pädagogische Ausbildung
- Freundlicher und liebevoller Umgang mit den Kindern
- Motivation und Einsatzbereitschaft
- Physische und psychische Gesundheit
- Bereitschaft zur Weiterbildung

3.2 Haltung

Eine wertschätzende, empathische, respektvolle und achtsame Haltung, die sich auf Augenhöhe mit den anvertrauten Kindern befindet, ist essenziell und begründet das Fundament in der Arbeit mit Kindern. In einem Team können allerdings verschiedene Werte und Grundhaltungen aufeinandertreffen. Um die unzähligen Handlungsanforderungen bewältigen zu können, bedarf es einer gemeinsamen Auseinandersetzung mit den unterschiedlichen Haltungen. Darauf aufbauend kann die Festlegung eines Verhaltenskodex die Handhabung der niedergeschriebenen Präventionsmaßnahmen erleichtern.

Pädagogische Haltung, Rollenverständnis, Bild vom Kind

Für uns ist jedes Kind einzigartig, mit all seinen Stärken, Schwächen, Ängsten, Talenten, ...

Wir möchten die Kinder beim aktuellen Entwicklungsstand abholen und individuell fördern, sie in ihrer Welt und Fantasie unterstützen, ihre Ideen aufgreifen und gemeinsam mit ihnen weiterentwickeln.

Wir als Lehrer:innen sehen uns als Impulsgeberinnen und Begleiterinnen, die den Kindern den nötigen Rückhalt und Sicherheit geben. Im Vordergrund steht das Kind als individuelle Persönlichkeit mit seinen Stärken, Schwächen und Eigenarten. Wir haben große Achtung vor der Einzigartigkeit des Kindes und wollen es so annehmen wie es ist, damit es sich bestmöglich entfalten und entwickeln kann.

In unserer Einrichtung legen wir großen Wert auf einen respektvollen und wertschätzenden Umgang miteinander. Kinder entscheiden selbst, wieviel Nähe/Distanz sie zu Pädagoginnen und anderen Kindern möchten, müssen sich aber an bestimmte Gruppenregeln halten (z.B. im Kreis ist es egal neben wem man sitzt, mit wem man sich anstellt, ...)

Alle Kinder haben die gleichen Rechte und Pflichten (Aufgaben übernehmen, Regeln einhalten- hier werden die Anforderungen dem Entwicklungsstand der Kinder angepasst, ...)

3.3 Verhaltenskodex

Ein Verhaltenskodex legt Regeln für einen gewaltfreien, Grenzen achtenden und respektvollen Umgang fest. Es werden Verhaltensweisen angeführt, die in Schlüsselsituationen wie z.B. Begrüßen/Verabschieden, Mahlzeiten, Schlaf- und Ruhezeiten, Körperpflege, freies Spiel, Konfliktsituationen den Rechten der Kinder entsprechen oder eben nicht (vgl. Maywald, 2022, S.73f). Der Verhaltenskodex wird von allen Mitarbeitenden unterschrieben.

- Kinder werden von uns am Morgen beim Kommen begrüßt, wir erwarten, dass auch sie Guten Morgen sagen, sie müssen uns aber nicht die Hand geben. Wenn nötig, weisen wir sie darauf hin. (Ich möchte gerne, dass du mir auch Guten Morgen sagst)
- Kinder haben jederzeit die Möglichkeit auf die Toilette zu gehen.
- In Konfliktsituationen werden zuerst immer beide Seiten angehört, eventuelle Missverständnisse geklärt und gemeinsam Lösungsvorschläge gesucht (siehe auch Werte, Werte leben/Grundlagendokument)
- Bei Übergriffen unter Kindern werden die Kinder erst einmal getrennt. Angegriffene Kinder bekommen Trost (Körpersignale des Kindes gut beobachten, sensibel reagieren), wütende Kinder bekommen erst Zeit sich zu beruhigen, anschließend besprechen wir den Konflikt und finden gemeinsam Verbesserungsvorschläge. Kinder entschuldigen sich mit Handschlag. Sie schauen sich dabei in die Augen
Keine vorschnellen Schuldzuweisungen, Vorwürfe, ... auch hier ruhiger und respektvoller Gesprächston
- Kinder werden für das gelobt, das sie schon können. Auch kleine Fortschritte werden positiv herausgehoben. Kinder, die sich nicht an Vereinbarungen halten, werden zurechtgewiesen. Erklären warum, Beschuldigungen vermeiden
- Bei Ausflügen, Wanderungen, ... werden im Vorfeld gemeinsam mit den Kindern Regeln und Absprachen vereinbart, an die sich alle halten müssen. Kinder, die sich nicht an diese Absprachen halten, werden von einer Pädagogin an die Hand genommen, um gefährliche Situationen (Autos, ...) auszuschließen. Es wird auch klar kommuniziert: Sollten sich Kinder durchwegs unangebracht verhalten und sich dadurch in gefährliche Situationen bringen, können sie beim nächsten Mal leider nicht dabei sein.
- Grundsätzlich werden Verbote, Regeln und Vereinbarungen für die Klasse gemeinschaftlich erarbeitet. Diese werden aber immer erklärt und den Kindern ihre Sinnhaftigkeit vermittelt.

Kinder haben aber auch die Möglichkeit, diese in Frage zu stellen und andere Vorschläge zu machen, wie wir bestimmte Situationen regeln können. (Partizipation)

Gemeinsam werden diese Vorschläge besprochen und Regeln eventuell geändert/angepasst.

- Die Pädagoginnen nehmen die Ängste und Sorgen der Kinder ernst, behandeln alle Kinder mit Respekt und fördern ihre Persönlichkeit. Wir erwarten aber auch von Kindern, dass sie sich uns gegenüber respektvoll verhalten.

3.4 Beschwerdemanagement

Alle Beteiligten in einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung (Kinder, Eltern, pädagogische Fachkräfte) sollen die Möglichkeit haben, sich zu beschweren. Dabei ist es wichtig, dass Beschwerden nicht an eine bestimmte Form gebunden sind. Junge Kinder z.B. können ihre Unzufriedenheit (also ihre Beschwerde) oft nur durch ihre Körpersprache, ihre Gestik oder Mimik ausdrücken (vgl. Maywald, 2022, S. 75)

In unserer Einrichtung haben Eltern und Kinder jederzeit die Möglichkeit Beschwerden persönlich bei uns anzubringen. Im Morgenkreis, . . . werden regelmäßig aktuelle Themen der Kinder besprochen. Sie können dies auch über die Eltern tun. Diese können uns persönlich, telefonisch oder schriftlich (Brief, E-Mail, ...) kontaktieren. Termine für Elterngespräche können jederzeit vereinbart werden.

Auch die Pädagoginnen haben jederzeit die Möglichkeit sich bei der Leitung zu beschweren, oder einfach nur ihre Anliegen vorzubringen. Bei Konferenzen oder beim „Kaffeeklatsch“ (Montag in der Früh) werden ebenfalls solche Themen besprochen.

3.5 Präventionsangebote für Kinder

Kinder sollen die Erfahrung machen, dass ihre Bedürfnisse gehört und beachtet werden. Partizipation und das Erfahren von Selbstwirksamkeit ist ein wichtiger Schutzfaktor (vgl. Maywald, 2022, S. 68).

Ebenso wichtig sind Angebote und Maßnahmen, durch die die Kinder ihre Persönlichkeit stärken und ihre Rechte kennen lernen (vgl. Maywald, 2022, S. 77).

Zu den präventiven Maßnahmen gehört auch, dass die pädagogischen Fachkräfte um den achtsamen Umgang mit der kindlichen Sexualität wissen und dies in ihrer täglichen, pädagogischen Arbeit mit Themen berücksichtigen. Pädagogische Fachkräfte können zwischen kindlicher sexueller Neugier und sexuellen Übergriffen unter Kindern unterscheiden und wissen um die verschiedenen Ausdrucksfor-

men der kindlichen Sexualität wie z.B. Neugier, Zärtlichkeit u.a. Durch Fortbildungen und Schulungen zur Thematik bilden sich die pädagogischen Fachkräfte weiter.

Zur Auseinandersetzung mit der Thematik der Sexualpädagogik steht ein Tutorial der Plattform Kinderschutzkonzepte zur Verfügung: <https://www.schutzkonzepte.at/tutorial-sexualpaedagogik/>

Entsprechend ihrem Entwicklungsstand soll schon den jüngsten Kindern in der Einrichtung ein Mitspracherecht eingeräumt und die Kinder in ihrem Selbstvertrauen bestärkt werden. Das kann sich an folgenden Handlungen / Maßnahmen zeigen:

- Kinder bringen z.B. ihre Vorstellungen bei der Gestaltung des pädagogischen Alltags oder Festen ein.
- Die Kinder werden von den pädagogischen Fachkräften in Entscheidungsfindungen unterstützt und bestärkt.
- Kinder übernehmen Verantwortung (z.B. Fenstern auf- und zumachen)
- Durch Geschichten, Spiele, usw. wird Kindern die Wichtigkeit bewusstgemacht, auch einmal NEIN zu sagen;
- Kinder erleben einen achtsamen Umgang mit kindlicher Sexualität z.B. anhand von Themen wie *Mein Körper gehört mir*.
- Die Kinder werden dazu animiert mutig zu sein und schwierige Situationen in einem ersten Schritt versuchen allein zu bewältigen
- Der Umgang mit Erfolg und Misserfolg wird z.B. anhand von Spielen thematisiert (auch hier können schon die Kleinsten miteinbezogen werden)
- Die Lehrer:innen begegnen den Kindern wertschätzend, achtsam und respektvoll
- Kinder übernehmen einfache Aufgaben (Ordnung in der Garderobe halten, Mitteilungen an die Eltern übergeben, ...) und sind für ihre Sachen selbst verantwortlich
- Wir beobachten die Kinder und ihre Reaktionen laufend und versuchen auf ihre Interessen, Wünsche und Bedürfnisse einzugehen und unsere Angebote dementsprechend zu planen. Die Kinder dürfen auch immer wieder bei Abstimmungen mitentscheiden, was wir in der Schule machen (Spiele im Turnsaal, Bastelarbeiten, ...)

4. Maßnahmen im Verdachtsfall

„Wenn innerhalb einer Institution der Verdacht auf Gewalt an einem Kind/eines* einer Jugendlichen aufkommt, sollte klar sein, wie vorzugehen ist.

Daher braucht es einen im Vorfeld erarbeiteten, an die Abläufe und Verantwortlichkeitsaufteilungen der Institution angepassten Interventionsplan, sodass in dieser Ausnahmesituation rasch und kompetent gehandelt werden kann. Die Basis für die Erstellung eines Interventionsplans ist die Risikoanalyse.

Ein Interventionsplan legt fest,

- was bei einer Vermutung bzw. einem begründeten Verdacht auf direkte oder indirekte Gewalt an Kindern/Jugendlichen zu tun ist
- welche Schritte zum Schutz des betroffenen Kindes getätigt werden
- welche internen und externen Informations- und Meldeabläufe einzuhalten sind;
- wie die Rollen und Verantwortlichkeiten innerhalb der Institution in Bezug auf die Interventionskette geregelt sind
- aber auch, wie mit Falschbeschuldigungen oder nicht klärbaren Verdachtsmomenten in der Organisation umgegangen wird
- Damit trägt ein Interventionsplan dazu bei, die Handlungsfähigkeit der Organisation aufrecht zu erhalten und gibt sowohl Mitarbeiter*innen, fachlichen Leiter*innen und Geschäftsführer*innen Sicherheit. Er ist Teil der Qualitätssicherung einer Organisation und damit auch allen Mitarbeiter*innen bekannt.

Ziel eines Interventionsplans ist

- eine rasche Klärung eines Verdachts,
- eine rasche Beendigung der Gewalthandlung bei Bestätigung des Verdachts,
- der nachhaltige Schutz von Betroffenen sowie
- eine rasche, weiterführende Hilfe für alle Beteiligten.
- Je nach Form der Gewalt, braucht es unterschiedliche Krisenpläne“ (Plattform Kinderschutzkonzept, o.J.).

Interventionsplan

4.1 Grenzüberschreitungen und Gewalt durch Mitarbeitende

In der Praxis kommt es in Einzelfällen zu Fehlverhalten und Gewalt durch pädagogische Fachkräfte und Assistenzkräfte. Im Alltag kann sich dieses durch folgendes Verhalten zeigen:

Beschämung und Entwürdigung, Anschreien, ständiges Vergleichen mit anderen Kindern, Bevorzugung von Lieblingskindern, Diskriminierung, Zerren und Schubsen, körperliche Bestrafung, Fixieren, Vernachlässigung der Aufsichtspflicht, mangelnde gesundheitliche Fürsorge, ungenügende Nähe-Distanz-Regulation, Ignorieren von Übergriffen unter Kindern, sexuell übergriffiges Verhalten, sexueller Missbrauch (vgl. Maywald, 2019, S. 41).

Fehlverhalten und Gewalt durch Mitarbeitende darf nicht geduldet werden. Auch „Wegschauen“ und „Banalisieren“ sind keine Handlungsoptionen. Die Lehrer:innen trifft dabei eine hohe Verantwortung, dass sie mögliches Fehlverhalten erkennen, professionell handeln und somit Kinder schützen (vgl. Maywald, 2022, S. 53).

Welches Vorgehen bei Gewalt durch Mitarbeitende notwendig ist, hängt von der Art, der Dauer und der Intensität des Fehlverhaltens ab.

Vorgehen bei Fehlverhalten und Gewalt durch Fachkräfte:

- Kollegiales Gespräch in einem geschützten Raum (evtl. Entschuldigung beim Kind)
- Beratung im Team und Verständigung auf kinderrechtbasierende Regeln
- Einbeziehung der Leitung
- Gespräch mit den Eltern (Verantwortungsübernahme/Entschuldigung)
- Inanspruchnahme externer Unterstützung (Fachberatung, Supervision, Coaching)
- Mitteilungspflicht, wenn das Wohl des Kindes beeinträchtigt ist.
- Arbeitsrechtliche und strafrechtliche Maßnahmen (bei Bedarf als letztes Mittel)

(Maywald, 2022, S. 67).

4.2 Grenzüberschreitungen und Gewalt unter Kindern

- Im Alltag einer Schule ist es wichtig, den Kindern zu vermitteln, dass sie die Rechte und Grenzen der anderen Kinder akzeptieren. Gewalt und Übergriffe unter Kindern dürfen nicht geduldet werden. Um andere Kinder, aber auch sich selbst zu schützen, müssen übergriffigen Kindern sofort klare Grenzen gesetzt werden. Sowohl die Kinder, die Opfer der Übergriffe geworden sind, als auch das übergriffige Kind selbst braucht Unterstützung bei der Bewältigung der Probleme. Dafür ist die Mitwirkung der Eltern notwendig, manchmal auch die Unterstützung von externen Stellen.

Vorgehen gegen Gewalt unter Kindern:

- Klare Regeln für den Umgang miteinander definieren: Wir sind lieb zueinander, tun einander nicht weh, schlagen, beißen... ist verboten, wir nehmen anderen nichts weg
- Kinder, die sich nicht angemessen verhalten, müssen sich entschuldigen - Handschlag
- NEIN heißt NEIN! genauso wie STOPP!, HALT! HÖR UF! und muss akzeptiert werden
- Einhaltung der Regeln einfordern, klar kommunizieren: Dieses Verhalten ist nicht in Ordnung
- Gespräche mit den Eltern um die Ursache für aggressives und gewalttätiges Verhalten (auch verbale Gewalt) zu ergründen
- Misshandelte Kinder stärken
- Beratung von externen Stellen holen (IFS, AKS, SPF Leiterin, Psychologen)

Sexuelle Neugier gehört zu einer normalen Entwicklung des Kindes. Diese Neugier sollte auch von den Mitarbeitenden wahrgenommen und in Bildungsthemen integriert werden. Dazu sind klar definierte Regeln notwendig, die allen bekannt sein müssen. Grenzüberschreitungen müssen frühzeitig erkannt und unterbunden werden (vgl. Maywald, 2019, S. 77ff)

Leitlinien für den Umgang mit sexueller Neugier:

- Kinder dürfen sich nicht ausziehen (Ausnahme: Wechseln der Kleidung, Toilettengang)
- Kinder dürfen sich nicht an den Genitalien berühren
- Wenn ein Kind etwas nicht mag, sagt es STOPP!, HÖR UF! (auch durch Handzeichen), diese Grenze muss von allen respektiert werden.

4.3 Gewalt und Vernachlässigung von außen

Eine Kindeswohlgefährdung ist eine gegenwärtige und auch für die Zukunft zu erwartende Gefahr, die mit ziemlicher Sicherheit eine erhebliche Schädigung der weiteren Entwicklung des Kindes voraussehen lässt.

Die Kinder- und Jugendhilfe unterstützt die Erziehungsberechtigten in ihrer Verantwortung; in jenen Fällen, in denen eine angemessene Pflege und Erziehung nicht gewährleistet ist, hat die Kinder- und Jugendhilfe für die entsprechende Förderung und den Schutz der Kinder und Jugendlichen zu sorgen § 1 Abs. 3 Landes-Kinder- und Jugendhilfegesetz (L-KJH-G).

Diesen Auftrag kann die Kinder- und Jugendhilfe der Bezirkshauptmannschaft nur in Zusammenarbeit mit anderen Fachkräften erfüllen. Wo das Wohl des Kindes gefährdet scheint, sind alle gefordert. Deshalb sieht das Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz bei einer Kindeswohlgefährdung eine Mitteilungspflicht an die Kinder- und Jugendhilfe der Bezirkshauptmannschaft vor (s. Punkt 1.3). Eine Anzeigepflicht gegenüber Polizei und Staatsanwaltschaft bei Kindeswohlgefährdung besteht jedoch grundsätzlich nicht.

Einrichtungen zur Bildung und Betreuung von Kindern sind dann verpflichtet, den begründeten Verdacht einer Kindeswohlgefährdung der zuständigen Kinder- und Jugendhilfe der Bezirkshauptmannschaft mitzuteilen, wenn sie die Kindeswohlgefährdung durch professionelle Intervention nicht abwenden können/konnten. Die Entscheidung zur Mitteilung beruht auf Informationen/Beobachtungen, die zu Verdachtsmomenten führen. Eine Mitteilung soll auch im Zweifelsfall erfolgen. Die Mitteilung muss schriftlich erfolgen (vgl. Amt der Vorarlberger Landesregierung, 2018, S. 41ff). Dies ist z.B. mit einem E-Mail oder anhand des folgenden Meldeformulars möglich:

<https://www.schutzkonzepte.at/Plattform/wp-content/uploads/2020/11/Meldeformular.pdf>.

Die Abteilung Kinder- und Jugendhilfe der Bezirkshauptmannschaft bittet darum, vorab auch telefonisch informiert zu werden.

Leitlinien für die Gesprächsführung mit Kindern bei Anzeichen für eine Kindeswohlgefährdung:

- dem Kind zuhören und Interesse an seinen Erfahrungen und Sichtweisen zeigen
- nachfragen, wenn etwas nicht verstanden wurde

- dem Kind signalisieren, dass ihm geglaubt wird
- die Themen des Kindes aufgreifen, ohne es dabei zu bedrängen
- respektieren, wenn das Kind über ein bestimmtes Thema nicht sprechen oder das Gespräch beenden will
- dem Kind Unterstützung anbieten
- dem Kind keine falschen Versprechen machen (z.B. darf nicht versprochen werden, die Äußerungen des Kindes als „Geheimnis“ für sich zu behalten)
- das Kind entsprechend seinem Alter beteiligen“ (Maywald, 2022, S. 43).

Anmerkung:

Die Einschätzung darüber, ob Anhaltspunkte einer Kindeswohlgefährdung vorliegen, ist eine schwierige Aufgabe. Eindeutige unmissverständliche Belege für eine Kindeswohlgefährdung sind selten. Es gilt daher, die eigene Wahrnehmung strukturiert zu erfassen und sich ein möglichst umfassendes Bild zu machen. Fachliche Instrumente zur Risikoeinschätzung stehen zur Verfügung wie beispielsweise die „Einschätzungsskala Kindeswohlgefährdung in Kindertageseinrichtungen“ (KiWo-Skala Kita) (vgl. Maywald 2022, S. 40f).

https://www.gewaltinfo.at/uploads/pdf/hilfefinden/KVJS_KiWo_Skala.pdf

Vorgehen im Verdachtsfall:

- Entscheidungen werden nicht allein getroffen, Besprechung im Team
- Rechtliche Vorschriften sind allen bekannt, diese werden gegebenenfalls im Team nochmals erläutert
- Der gesamte Ablauf (Wahrnehmungen, Beobachtungen, Entscheidungen, Tätigkeiten) wird dokumentiert.
- Bei Unsicherheiten Beratung und Hilfe holen. Kontaktaufnahme mit der Bezirkshauptmannschaft Bregenz – Abteilung Kinder- und Jugendhilfe (telefonisch), IFS Beratung für Pädagoginnen
- Mitteilung und Gespräch mit den Eltern (nicht bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch oder wenn Gefahr in Verzug ist.)
- Gespräch mit dem Kind suchen, aber nur auf freiwilliger Basis - nicht ausfragen oder zu Antworten drängen (siehe Leitlinien für das Gespräch)
- Gespräch und Kontakt mit den Eltern suchen (neutral, keine Vorwürfe oder Beschuldigungen)

- Sollte sich der Verdacht verstärken oder bestätigen, wird der Bürgermeister mittels der Dokumentationen der Beobachtungen informiert
- Die Gemeinde Schnepfau/ der Bürgermeister macht die Mitteilung an die Bezirkshauptmannschaft

Wenn ein Gespräch für sinnvoll erachtet wird, folgende Punkte beachten:

- **Teilnehmende:** Grundsätzlich sollten beide Erziehungsberechtigte zum Gespräch eingeladen werden. Wenn nur ein Elternteil erziehungsberechtigt ist, kann es mitunter – nach Zustimmung – sinnvoll sein, eine weitere Person (Partnerin/Partner) einzuladen. Von der Einrichtung sollten zwei Personen teilnehmen, davon mindestens eine in Leitungsfunktion (Einrichtungs- oder Gruppenleitung).
- **Einladung:** Mündlich oder schriftlich. Beim Grund kann die Angabe erfolgen, dass die Einrichtung sich Sorgen um das Kind macht.
- **Zeit und Ort:** Alle Beteiligten sollten Zeit haben. Als Ort sollte ein Raum genutzt werden, der störungsfrei ist. Es sollten ein Tisch und Stühle sowie Getränke verfügbar sein.
- **Begrüßung und Eröffnung:** Eröffnung durch die Leitung (z.B.: „Vielen Dank, dass Sie beiden sich die Zeit genommen haben. Wir haben Sie eingeladen, weil wir uns Sorgen um Ihr Kind machen. Wir wollen Ihnen berichten, worin diese Sorge besteht. Im Anschluss daran möchten wir gerne von Ihnen wissen, ob Sie unserer Sorge nachvollziehen können oder ob Sie die Situation anders sehen“ (Maywald, 2022, S. 44))
- **Verlauf des Gesprächs:** Beobachtungen sachlich und konkret darlegen, Beschuldigungen vermeiden.
- **Sichtweise der Eltern:** Die Eltern sollen Gelegenheit erhalten, ihre Sichtweise zu schildern. Eventuell gibt es weitere Punkte, die den Eltern Sorge bereiten.
- **Zwischenbilanz:** Welche Sorgen haben sich als berechtigt oder nicht berechtigt herausgestellt? Gibt es Überschneidungen oder unterschiedliche Sichtweisen?
- **Einschaltung der Kinder- und Jugendhilfe der Bezirkshauptmannschaft:** Wenn die Anhaltspunkte, dass eine Kindeswohlgefährdung weiterhin besteht, wird die Abteilung Kinder- und Jugendhilfe der zuständigen Bezirkshauptmannschaft schriftlich vom Bürgermeister informiert. Eventuell werden die Erziehungsberechtigten über die Mitteilung bei der Kinder- und Jugendhilfe der Bezirkshauptmannschaft informiert. Das Kind darf dadurch aber nicht zusätzlich gefährdet werden. Die Eltern werden über die Mitteilung informiert, indem

berichtet wird, dass sich die Mitarbeitenden der Einrichtung trotz des Gesprächs weiterhin Sorgen um das Kind machen und es ihre gesetzliche Pflicht ist, eine Mitteilung zu machen.

- Genaue Beobachtung und Dokumentation
- Reflexion und Fallbesprechung im Team.
- Vereinbarungen und weiteres Vorgehen werden schriftlich festgehalten und von den Beteiligten unterzeichnet.

(Vgl. Maywald, 2022, S. 43ff).

5. Dokumentation, Evaluation und Mentoring

Eine große Bedeutung im Zuge des Kinderschutzkonzepts kommen der Dokumentation und Evaluierung zu. Es ist daher für alle Beteiligten von Vorteil, Beobachtungen, Vorkommnisse bzw. Verdachtsfälle genauestens und zeitnah zu dokumentieren (SCHRIFTLICH).

Folgende Punkte sollten bei einer Dokumentation berücksichtigt werden:

- Beobachtungen konkret und mit eindeutigen Worten schildern;
- zwischen Beobachtung und Interpretation trennen;
- genau definieren WAS /WANN/ WO vorgefallen ist;
- beteiligte Personen;
- wurden Sofortmaßnahmen eingeleitet?
- gibt es bedeutsame Informationen?
- jedes Dokument mit Datum und Namen versehen.

(vgl. Qualitätsstandards SOS Kinderdorf, 2019, S. 11)

- Beobachtungen werden sofort schriftlich festgehalten. Diese Beobachtungen werden dann abgelegt, um den Überblick zu bewahren und objektiv zu bleiben.

Damit ein Schutzkonzept nicht nur in gedruckter Version vorliegt, sondern auch *gelebt* wird, ist es maßgeblich, dieses auch einer regelmäßigen Kontrolle und Überprüfung zu unterziehen.

Unser Kinderschutzkonzept wird jährlich evaluiert.

Im Rahmen der Evaluierung werden Ergebnisse der Dokumentation zusammengefasst, analysiert und die daraus gezogenen Schlüsse gegebenenfalls für Änderungen im Kinderschutzkonzept herangezogen (vgl. Plattform für Kinderschutzkonzepte, o.J.)

6. Anlaufstellen

Kinder- und Jugendhilfe der Bezirkshauptmannschaft

Beratung und Unterstützung der Erziehung, Vermittlung von Erziehungshilfen, zuständige Behörde für die Abklärung von Gefährdungsmitteilungen.

- BH Bludenz T +43 5552 6136 51514; bhbludenz@vorarlberg.at
- BH Bregenz T +43 5574 4951 52516; bhbregenz@vorarlberg.at
- BH Dornbirn T +43 5572 308 53513; bhdornbirn@vorarlberg.at
- BH Feldkirch T +43 5522 3591 54518; bhfeldkirch@vorarlberg.at

Außerhalb der Öffnungszeiten erreichen Sie den zuständigen Journaldienst über die Polizei.

Kinder- und Jugendanwaltschaft

Information und Beratung, Unterstützung von Eltern/Erziehungsberechtigten und Vermittlung bei Konflikten mit Einrichtungen und der Kinder- und Jugendhilfe der BH.

T +43 5522 84900; kija@vorarlberg.at

Pädagogische Aufsicht der Kinderbildungs- und –betreuungseinrichtung

Pädagogische Aufsicht und fachliche Beratung der Kinderbildungs- und Betreuungseinrichtungen.

Amt der Landesregierung, Abteilung Elementarpädagogik, Schule und Gesellschaft

T +43 5574 511 22105; elementarpaedagogik@vorarlberg.at

IFS - Kinderschutz

Beratung und Unterstützung von Kindern, Eltern, Erziehungsberechtigten und Einrichtungen in allen Fragestellungen im Kinderschutz.

Kinderschutz Telefon: 05/1755 505; kinderschutz@ifs.at

Ifs - Unterstützung elementarpädagogisches Personal

Information und Beratung für Mitarbeitende in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen im Umgang mit psychosozialen Herausforderung, die nicht die Bildungs- und -betreuungsarbeit betreffen.

Telefon 05/1755 528; unterstuetzung.elementarpaedagogik@ifs.at

7. Quellenangaben

Amt der Vorarlberger Landesregierung, 2018, Leitfadensammlung für Kinderbetreuungseinrichtungen und Spielgruppen des Landes Vorarlberg

Bundeskanzleramt, Kinderschutzkonzepte, Leitfaden zur Erarbeitung von Kinderschutzkonzepten für Organisationen der außerschulischen Jugendarbeit in Österreich, 2023

Maywald, J., 2022, Schritt für Schritt zum Kinderschutzkonzept: Basiswissen, Fallbeispiele, Reflexionsfragen und Checklisten (2. Auflage), Don Bosco

Maywald, J., 2019, Gewalt durch pädagogische Fachkräfte verhindern: Die Kita als sicherer Ort für Kinder, Herder

Plattform für Kinderschutzkonzepte, o.J., aufgerufen am 20.07.2023, <https://www.schutzkonzepte.at/>

SOS Kinderdorf, 2. Aktualisierte Auflage 2019, Qualitätsstandards: Verbindliche Verfahrenswege bei Grenzüberschreitungen in Einrichtungen des SOS-Kinderdorfvereins, aufgerufen am 20.07.2023
<https://www.sos-kinderdorf.de/resource/blob/110940/1e4dcdadba8123721eca64517fccd19b/verbindliche-verfahrenswege-bei-grenzueberschreitungen-data.pdf>

UNICEF, o.J., Was ist Gewalt gegen Kinder? aufgerufen am 20.07.2023
<https://www.unicef.de/informieren/aktuelles/gewalt-gegen-kinder-beenden/was-ist-gewalt-fragen-und-antworten>

Volksschule Schnepfau
HNr. 37
6882 Schnepfau
+43 664 88179924
direktion@vs-schnepfau.at

Stand: Oktober 2025